

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 9. April 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 18.02.2011
Geschäftszeichen: II 18-1.33.43-666/3

Zulassungsnummer:
Z-33.43-666

Geltungsdauer
vom: **18. Februar 2011**
bis: **31. Mai 2013**

Antragsteller:
HORNBACH Baustoff Union GmbH
Le Quartier Hornbach 19
67433 Neustadt an der Weinstraße

Zulassungsgegenstand:
Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff
"Unio-Plus VWS-System"
"Unio-Plus MPT-System"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.43-666 vom 9. April 2008.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage mit drei Blatt. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.43-666

Seite 2 von 6 | 18. Februar 2011

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden ersetzt durch:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) bestehen aus Dämmstoffplatten, die am Untergrund angeklebt und durch bestimmte, zugelassene Dübel befestigt sind. Auf die Dämmstoffplatten werden ein mit Textilglas-Gittergewebe bewehrter Unterputz und ein Oberputz aufgebracht.

Die Dämmstoffplatten des WDVS "Unio-Plus VWS-System" sind Polystyrol(EPS)-Hartschaumplatten, die Dämmstoffplatten des WDVS "Unio-Plus MPT-System" sind Mineralwolleplatten oder Mineralwolle-Lamellendämmplatten.

Die WDVS unterscheiden sich außerdem in der Kombination von Unter- und Oberputzen. Zwischen Unter- und Oberputz darf ein Haftvermittler verwendet werden.

Das WDVS mit Dämmstoffplatten aus EPS-Hartschaum ist je nach Ausführung entweder normalentflammbar oder schwerentflammbar.

Das WDVS mit Dämmstoffplatten aus Mineralwolle ist je nach Ausführung entweder schwerentflammbar oder nichtbrennbar.

1.2 Anwendungsbereich

Die WDVS dürfen angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Das WDVS "Unio-Plus VWS-System" darf unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

Abschnitt 2.2.1 wird ersetzt:

Die Klebemörtel "Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel grau", "Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel weiß", "Unio-Plus Dickschicht Klebe- und Armierungsmörtel MG II" und "Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel leicht" müssen Werk trockenmörtel sein.

Der Klebemörtel "Unio-Plus 2K Klebe- und Armierungsmörtel" muss eine Acryl-Vinyl-Polymer-Dispersion sein und der Klebemörtel "Unio-Plus WDVS-Spachtel" muss eine pastöse VAC/VC/E-Polymer-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

Der Klebeschäum "Unio-Plus WDVS-Klebeschäum" muss ein einkomponentiger Polyurethan-Schaum nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.9-1243 sein.



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.43-666

Seite 4 von 6 | 18. Februar 2011

Abschnitt 2.2.2 wird ergänzt:

Der PCS-Wert der Mineralwolle-Dämmplatten, geprüft nach DIN EN ISO 1716, darf maximal 1,1 MJ/kg betragen; die Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, darf 125 kg/m³ nicht überschreiten.

Abschnitt 2.2.9 wird ersetzt:

Die WDVS müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2.1 a, 2.2 a und 2.3 a entsprechen; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.5 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3.

Das WDVS nach Anlage 2.1 a mit Dämmstoffdicken bis 300 mm und mit einer Dämmstoffroh-dichte von maximal 25 kg/m³ muss - außer bei Verwendung des Klebschaums gemäß Abschnitt 2.2.1 - die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1, und mit Dämmstoffdicken über 300 mm an die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2, erfüllen.

Das WDVS nach Anlage 2.3 muss die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1 erfüllen und das WDVS nach Anlage 2.2 muss die Anforderungen an die Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 5.2 erfüllen.

Abschnitt 2.3.3 wird ersetzt:

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1, 2.2.4 bis 2.2.6)
- Rohdichte der Dämmstoffplatten
- Schubmodul der EPS-Dämmstoffplatten (nur wenn Schubmodul ≤ 2 MPa ist)
- PCS-Wert der Mineralwolle-Dämmstoffplatten und -Lamellendämmplatten
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Abschnitt 3.5 wird ersetzt:

Das WDVS nach Anlage 2.1 a mit bis zu 300 mm dicken EPS-Dämmstoffplatten und mit einer Dämmstoffroh-dichte von maximal 25 kg/m³ ist schwerentflammbar bzw. darf dort angewendet werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung "schwerentflammbar" gestellt wird. Die Schwerentflammbarkeit bei Dämmstoffdicken über 100 mm ist nur dann nachgewiesen, wenn die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgt; anderenfalls wird das WDVS als normalentflammbar eingestuft. Wird das WDVS mit EPS-Dämmstoffplatten über 300 mm Dicke ausgeführt, so ist es normalentflammbar.

Das WDVS mit Dämmstoffplatten aus Mineralwolle nach Anlage 2.2 a ist nichtbrennbar bzw. nach Anlage 2.3 a schwerentflammbar.



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.43-666

Seite 5 von 6 | 18. Februar 2011

4 Bestimmungen für die Ausführung

Abschnitt 4.1 wird ersetzt:

Die WDVS müssen gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1.1, 1.2, 2.1 a, 2.2 a und 2.3 a sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Die WDVS dürfen auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz angewendet werden.

Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz ist Anlage 3 zu entnehmen.

Insbesondere bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit haben und im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten (z. B. sind passende Form-eckteile zu verwenden).

Insbesondere bei Verwendung des Klebeschaums in Verbindung mit Dämmstoffplatten ohne Nut- und Feder Profilierung ist sicherzustellen, dass durch eine sorgfältige Nachjustierung der angeklebten EPS-Platten eine unzuträgliche Nachexpansion des noch nicht abgebu-ndenen Klebeschaums verhindert wird.

Abschnitt 4.5 wird ergänzt:

Der Klebeschaum "Unio-Plus WDVS-Klebeschaum" ist ein verarbeitungsfertiger, einkompo-nentiger Polyurethan-Schaum.

Der Klebeschaum ist mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2.1 a auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

Abschnitt 4.6.2 wird ergänzt:

- c) Die Ausführung nach a. und b. darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss aus einem mindestens 200 mm hohen und vollflächig angeklebten und zusätzlich angedübelten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen¹ (Rohdichte 80 kg/m³ bis 100 kg/m³, hergestellt aus Steinfasern) bestehen. Der Dämmstoffstreifen ist so anzu-ordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unter-kante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kanten-bereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Bei EPS-Dämmstoffdicken über 200 mm muss die Gesamtputzdicke (Oberputz + Unter-putz) mindestens 6 mm betragen.

Alternativ darf auch der "purenotherm-Brandschutzriegel" der PUREN GmbH als Brand-riegel verwendet werden, wenn ein mineralischer Unterputz (Werk trockenmörtel nach DIN EN 998-1) mit einer Nassauftragsmenge von mindestens 3 kg/m² ausgeführt wird und die Gesamtputzdicke (Oberputz + Unterputz) mindestens 4 mm beträgt. Dieser Brandriegel muss aus einem mindestens 250 mm hohen und vollflächig mit einem mine-ralischen Klebemörtel angeklebten und zusätzlich angedübelten Polyurethan-Hart-schaumstreifen² (Rohdichte 30 kg/m³ bis 35 kg/m³; hergestellt aus "puren-Hartschaum-purenotherm Typ PUR 30 WDS") bestehen. Die Anordnung des Dämmstoffstreifens und der Gewebeeckwinkel muss wie bei dem o. g. Brandriegel aus Mineralwolle-Lamellen-dämmstoff erfolgen.

¹ Dämmstoff nach DIN EN 13162 mit einer Querkzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindes-tens 80 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)

² Normalentflammbare Dämmstoffplatte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) nach DIN EN 13165 mit einer Querkzug-festigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 100 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.43-666

Seite 6 von 6 | 18. Februar 2011

Für die Ausführung nach a. bis c. dürfen an Stelle von Mineralwolle-Lamellenstreifen auch andere nichtbrennbare Mineralwolle-Dämmplatten mit einer Rohdichte von mindestens 80 kg/m^3 verwendet werden, sofern die eingebaute Mineralwolle ein Produkt nach DIN EN 13162 ist und derart am Untergrund befestigt wird, dass die auftretenden Windlasten ausreichend sicher abgeleitet werden können.

Abschnitt 4.6.3, Absatz 1 wird ersetzt:

Die Dämmstoffplatten sind mit einem Klebemörtel oder Klebeschaum nach Abschnitt 2.2.1 - EPS-Dämmstoffplatten nach Abschnitt 2.2.2.1 alternativ mit dem Klebeschaum - passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschaum ist zulässig. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein.

Abschnitt 4.6.3 wird ergänzt:

Bei Verwendung des Klebeschaums "Unio-Plus WDVS-Klebeschaum" sind die Dämmstoffplatten nach Abschnitt 2.2.2.1 durch Auftragen eines umlaufenden randnahen Wulstes und mit einem eingeschlossenen Wulst in M- oder W-Form so zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % der Fläche erreicht wird. Der Klebeschaumauftrag erfolgt mit einer Pistole.

Die Anlagen 2.1 und 2.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch die Anlagen 2.1 a, 2.2 a und 2.3 a ersetzt.

Manfred Klein
Referatsleiter



Aufbau des schwerentflammaren Systems
"Unio-Plus VWS-System"

Anlage 2.1 a

Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel grau Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel weiß Unio-Plus Dickschicht Klebe- und Armierungsmörtel MG II Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel leicht Unio-Plus 2K Klebe- und Armierungsmörtel Unio-Plus WDVS-Spachtel	4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 3,0 – 4,0 5,0 3,0 - 4,0	Wulst-Punkt oder Kammbett, ggf. teilflächige Verklebung
Klebeschaum: Unio-Plus WDVS-Klebeschaum	0,10 – 0,25	Randwulst mit Wulst in M- oder W-Form
Dämmstoff: befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.2.1	-	40 bis 400*
Unterputz: Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel grau Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel weiß Unio-Plus Dickschicht Klebe- und Armierungsmörtel MG II Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel leicht Unio-Plus 2K Klebe- und Armierungsmörtel Unio-Plus WDVS-Spachtel**	4,0 – 6,5 4,0 – 6,5 6,5 – 13,0 4,0 – 7,0 4,0 – 6,0 3,0 – 4,0	3,0 – 5,0 3,0 – 5,0 5,0 – 10,0 4,0 – 7,0 3,0 – 5,0 2,5 – 3,5
Bewehrung: Unio-Plus Armierungsgewebe F	0,160	-
Haftvermittler: Unio-Plus Edelputzgrundierung Unio-Plus Silikon-Putzgrund Unio-Plus Silikat-Putzgrund	ca. 0,30 ca. 0,30 ca. 0,30	- -
Oberputze: Unio-Plus Münchner Rauputz Super Unio-Plus Scheibenputz Unio-Plus Edelsplittputz Unio-Plus Marmorputz Unio-Plus Strukturalputz L Unio-Plus Kratzputz Perfekt*** Unio-Plus Silikatputz Unio-Plus Kunstharzputz Unio-Plus Siloxanputz Unio-Plus Silikonharzputz	2,5 – 6,5 2,5 – 6,5 2,5 – 6,5 1,5 – 6,5 2,0 – 6,0 18,0 – 20,0 2,0 – 4,0 2,0 – 4,5 2,0 – 4,0 2,0 – 4,0	1,5 – 6,0 1,5 – 6,0 1,5 – 6,0 0,5 – 6,0 1,5 – 6,0 bis 15,0 1,5 – 3,0 1,5 – 4,0 1,5 – 3,0 1,5 – 3,0

* Bei Dämmstoffplatten mit einer Dicke > 100 mm sind für schwerentflammare WDVS die Bestimmungen für die Ausführungen nach Abschnitt 4.6.2 zu beachten. Bei Dämmstoffdicken > 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m² betragen.

Bei Dämmstoffdicken > 200 mm und dispersionsgebundenen Putzsystemen muss die Gesamtputzdicke von Unter- und Oberputz mindestens 4 mm und maximal 14 mm betragen.

** Der Unterputz darf in Verbindung mit den Oberputzen "Unio-Plus Kunstharzputz", "Unio-Plus Siloxanputz" und Unio-Plus Silikonharzputz" verwendet werden. Bei Ausführung des "purenotherm-Brandschutzriegels" der PUREN GmbH darf dieser Unterputz nicht verwendet werden.

*** Oberputz ist nur bedingt geeignet zur Überbrückung von Dehnungsfugen nach Abschnitt 3.2.3



Aufbau des nichtbrennbaren Systems
"Unio-Plus MPT-System"

Anlage 2.2 a

Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebmörtel:		
Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel grau	4,0 – 5,0	Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teilflächige Verklebung
Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel weiß	4,0 – 5,0	
Unio-Plus Dickschicht Klebe- und Armierungsmörtel MG II	4,0 – 5,0	
Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel leicht	3,0 – 4,0	
Dämmstoff:		
befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8		
Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2.2, 2.2.2.3, 2.2.2.4	-	40 bis 200
Unterputze:		
Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel grau	4,0 – 6,5	3,0 – 5,0
Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel weiß	4,0 – 6,5	3,0 – 5,0
Unio-Plus Dickschicht Klebe- und Armierungsmörtel MG II	6,5 – 13,0	5,0 – 10,0
Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel leicht	4,0 – 7,0	4,0 – 7,0
Bewehrung:		
Unio-Plus Armierungsgewebe M	0,210	-
Haftvermittler:		
Unio-Plus Edelputzgrundierung	ca. 0,30	-
Unio-Plus Silikat-Putzgrund	ca. 0,30	-
Oberputze:		
Unio-Plus Münchner Rauputz Super	2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
Unio-Plus Scheibenputz	2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
Unio-Plus Edelsplittputz	2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
Unio-Plus Marmorputz***	2,0 – 6,5	0,5 – 6,0
Unio-Plus Strukturalputz L	2,0 – 6,0	1,5 – 6,0
Unio-Plus Kratzputz Perfekt	18,0 – 20,0	bis ca. 15,0
Unio-Plus Silikatputz**	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0

* Siehe Abschnitt 4.6.3

** Die Dämmstoffdicke darf bei Verwendung dieses Produkts 130 mm nicht überschreiten.

*** Die Gesamtputzdicke (Unter- und Oberputz) muss mindestens 4 mm betragen.



Aufbau des schwerentflammaren Systems
"Unio-Plus MPT-System"

Anlage 2.3 a

Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebmörtel:		
Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel grau	4,0 – 5,0	Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teilflächige Verklebung
Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel weiß	4,0 – 5,0	
Unio-Plus Dickschicht Klebe- und Armierungsmörtel MG II	4,0 – 5,0	
Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel leicht	3,0 – 4,0	
Dämmstoff		
befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8: Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2.2, 2.2.2.3, 2.2.2.4	-	40 bis 200
Unterputze:		
Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel grau	4,0 – 6,5	3,0 – 5,0
Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel weiß	4,0 – 6,5	3,0 – 5,0
Unio-Plus Dickschicht Klebe- und Armierungsmörtel MG II	6,5 – 13,0	5,0 – 10,0
Unio-Plus Klebe- und Armierungsmörtel leicht	4,0 – 7,0	4,0 – 7,0
Unio-Plus WDVS-Spachtel**	3,0 – 4,0	2,5 – 3,5
Bewehrung:		
SCHWEPA Armierungsgewebe M	0,210	-
Haftvermittler:		
Unio-Plus Edelputzgrundierung	ca. 0,30	-
Unio-Plus Silikat-Putzgrund	ca. 0,30	-
Unio-Plus Silikon-Putzgrund	ca. 0,30	-
Oberputze:		
Unio-Plus Silikatputz	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0
Unio-Plus Kunstharzputz	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0
Unio-Plus Siloxanputz	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0
Unio-Plus Silikonharzputz	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0

* Siehe Abschnitt 4.6.3

** Der Unterputz darf nur in Verbindung mit den Oberputzen "Unio-Plus Kunstharzputz", "Unio-Plus Siloxanputz" und "Unio-Plus Silikonharzputz" verwendet werden.

